

Bereich 55 - Schulen
Miekautsch, Marvin

Datum:
07.01.2025

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Änderung der Benutzungsordnung der Hansestadt Lüneburg für schulische Einrichtungen bei schulfremder Nutzung

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
Ö	27.05.2025	Schulausschuss
N	17.06.2025	Verwaltungsausschuss
Ö	19.06.2025	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Die Nutzung schulischer Einrichtungen (Schulräume, Schulturnhallen und Schulsportplätze) wird bei der Hansestadt Lüneburg seit dem 17.07.1997 durch eine entsprechende Nutzungsordnung geregelt, welche zuletzt am 26.08.2010 geändert wurde.

Der Bereich Schulen vergibt hierbei per schriftlichen Bescheid auf Antrag entsprechende Nutzungserlaubnisse, sofern der schulische Betrieb hierdurch nicht beeinträchtigt wird und die Anforderungen der Benutzungsordnung erfüllt werden. Die Schulen in städtischer Trägerschaft stehen der außerschulischen Nutzung der Räumlichkeiten sehr offen gegenüber und wollen sich insoweit der Stadtgesellschaft gegenüber auch öffnen.

Steuerrechtliche Betrachtung der Benutzungsordnung

Nach §§ 7 und 8 der Benutzungsordnung werden für die außerschulische Nutzung entsprechende Entgelte erhoben. In § 9 der Benutzungsordnung werden insoweit Regelungen zu den Nebenkosten getroffen.

Die Verwaltung hat die Benutzungsordnung aufgrund der erfolgten Änderungen im Umsatzsteuerrecht ebenfalls einer steuerrechtlichen Prüfung unterzogen. Hierbei wurde festgestellt, dass die reine Vermietung der schulischen Räumlichkeiten inklusive der bereits in der Miete enthaltenen Nebenkosten sowie in den Räumlichkeiten bereits enthaltenes Mobiliar als mitvermietete Einrichtungsgegenstände von der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchstabe a UStG erfasst ist. Sämtliche darüber hinaus gehende Leistungen stellen keine unselbstständigen Nebenleistungen zur steuerfreien Hauptleistung dar und sind somit nicht von der Umsatzsteuerbefreiung erfasst.

Die in dem § 9 Abs. 2 bis 4 der Benutzungsordnung geregelten Nebenleistungen werden nach einer entsprechenden Auswertung regelmäßig nicht erbracht. Die sehr geringen Erträge und der aus einer entsprechenden Steuerpflicht resultierenden hohen Aufwendungen erscheint unverhältnismäßig.

Daher wird seitens der Verwaltung angeregt, die Absätze zwei bis vier des § 9 der Benutzungsordnung zu streichen. Parallel dazu sollte in § 9 der Benutzungsordnung ein neuer Absatz zwei eingefügt werden, um umsatzsteuerrechtliche Probleme/Unklarheiten zu umgehen bzw. zu vermeiden.

Betrachtung der Entgeltstruktur unter dem Aspekt des Haushaltssicherungskonzeptes

Im Zuge der Gesamtüberarbeitung der bestehenden Benutzungsordnung und des beschlossenen Haushaltssicherungskonzeptes zum Haushaltsjahr 2024 wurde die bestehende Entgeltstruktur des § 8 der Benutzungsordnung näher betrachtet.

Im Rahmen der Änderung der Benutzungsordnung im Jahr 2010 erfolgte letztmalig eine Anpassung der Entgelte. Laut der damaligen Vorlage VO/3739/10 erfolgte die Entgelterhöhung in Anlehnung an die Entwicklung des Preisindex im Vergleich zum Jahr 1997, als die Benutzungsordnung erstmalig erlassen wurde.

Entsprechend der Entwicklung des Preisindex seit dem Jahr 2010 werden durch die Verwaltung durch eine Änderung des § 8 der Benutzungsordnung Vorschläge für die neuen Entgelte gemacht. Die sich aus der Berechnung ergebenden Beträge wurden bis 50 Cent abgerundet und ab 51 Cent auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

An der Bildung von Nutzergruppen (§ 8 Satz 1 der Benutzungsordnung) und der Befreiung des Kreissportbundes Lüneburg sowie dessen Vereine und des TuS Erbstorf von der Entgelterhebung (§ 7 Abs. 2 der Benutzungsordnung) wird weiter festgehalten. Ein gesondertes Entgelt für die Nutzung von Fachklassenräumen hat keine praktische Relevanz und hierfür wurde in den letzten Jahren auch keine Genehmigung beantragt. Aus Sicht der Verwaltung kann diese Nummer gestrichen und durch die Nutzung von Lehrküchen ersetzt werden, welche mehr praktische Relevanz hat.

Ein Überblick über die in den Jahren 2022 bis 2024 erteilten Genehmigungen zeigt, dass jährlich etwa 35 Genehmigungen durch den Bereich Schulen erteilt werden. Da die Schulen und auch die Hansestadt Lüneburg ein Interesse daran haben, schulische Räumlichkeiten zur außerschulischen Nutzung zu vergeben, erscheint eine moderate Erhöhung der Entgelte unter Berücksichtigung der Gewährung eines niedrighschwelligigen Zugangs angemessen.

Die bisherige Verwaltungspraxis zeigt, dass recht häufig von der nach § 10 der Benutzungsordnung normierten unentgeltlichen Überlassung Gebrauch gemacht wurde. Es wurde von der Entgelterhebung abgesehen, sofern der Nutzer der schulischen Räumlichkeiten durch die Nutzung selbst keine Einnahmen (z. B. durch Eintrittspreise) erzielt hat. Dies ist auch vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 2 der Benutzungsordnung, welcher suggeriert, dass die Erteilung von Nutzungserlaubnissen meist auf private und nicht kommerzielle Veranstaltungen ausgerichtet ist, grundsätzlich nachvollziehbar. Die Verwaltung schlägt vor, den § 10 der Benutzungsordnung dahingehend zu ergänzen, dass künftig ein schriftlicher Antrag auf Ermäßigung bzw. Kostenbefreiung beim Bereich 55 zu stellen ist. Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Einnahmenerhebung einerseits und andererseits der Möglichkeit, den Bürgern der Hansestadt Lüneburg niedrighschwelligigen Zugang zu Einrichtungen zu ermöglichen, scheint diese Ergänzung des § 10 der Benutzungsordnung im Allgemeininteresse verträglich.

Ausgehend von der Entwicklung des Preisindex seit dem Jahr 2010 (letztmalige Betrachtung

tung der Entgelte) hat die Verwaltung die in dem als Anlage beigefügten Entwurf einer neuen Benutzungsordnung die Entgelte kalkuliert. Da nach § 9 Abs. 1 der Benutzungsordnung mit den Entgelten auch die Nebenkosten abgegolten sind, scheint die Entgelterhöhung vor diesem Hintergrund verhältnismäßig. Im Vergleich zum Jahr 2010 besteht eine Teuerungsrate von 30 Prozent. Abmildern lässt sich dies jedoch durch die Möglichkeit der Ermäßigung nach § 10 der Benutzungsordnung.

Änderung des § 3 der Benutzungsordnung

Der § 3 Abs. 1 der Benutzungsordnung regelt bisher, dass die Anträge auf Vergabe schulischer Einrichtungen schriftlich beim Bereich Bildung (nunmehr Bereich Schule) zu stellen sind. In der Praxis hängt die Vergabe der Nutzungserlaubnis überwiegend davon ab, ob die Räumlichkeiten zeitlich verfügbar sind oder ob andere schulische Veranstaltungen, welchen nach § 1 Abs. 1 der Benutzungsordnung Vorrang einzuräumen ist, der externen Vergabe entgegenstehen. Interessierte Antragsteller verweist die Antragsteller bei Anfragen zunächst direkt an die jeweilige Schule, um die zeitliche Verfügbarkeit zu klären, da der Antrag andernfalls nicht genehmigungsfähig ist. Aus Sicht der Verwaltung sollte der Verfahrensablauf in der Benutzungsordnung konkreter gefasst werden.

Dies erfolgt durch eine Neufassung des § 3 Abs. 1 der Benutzungsordnung.

Änderung des § 4 der Benutzungsordnung

Der § 4 der Benutzungsordnung regelt bisher im Detail die konkreten Nutzungsbestimmungen der schulischen Räumlichkeiten. Diese finden sich auch immer in den schriftlichen Genehmigungsbescheiden zur Erteilung der Nutzungserlaubnisse. Da der § 4 der Benutzungsordnung mit seinen insgesamt 14 Absätzen aufgebläht ist und vor dem Hintergrund der Normenklarheit, wird ein neuer § 4 Abs. 1 der Benutzungsordnung eingeführt, welcher darauf abzielt, die Details der Nutzung im schriftlichen Genehmigungsbescheid zu klären. Die übrigen Absätze können daher aus Sicht der Verwaltung gestrichen werden.

Besonderer Bedeutung kommt an dieser Stelle dem § 4 Abs. 14 der Benutzungsordnung zu. Dieser soll aus Sicht der Verwaltung als neuer Absatz 3 des § 1 der Benutzungsordnung eingefügt werden, um die besondere Bedeutung des Regelungsinhaltes aufzuzeigen.

Änderung des § 5 der Benutzungsordnung

In § 5 Abs. 2 Satz 1 der Benutzungsordnung ist geregelt, dass die Schulleitung das Hausrecht ausübt. Dies ist aus rechtlicher Sicht unter Beachtung der Zweckbestimmung der Benutzungsordnung nicht korrekt.

Nach § 111 Abs. 2 Satz 1 NSchG obliegt der jeweiligen Schulleitung während der Schulzeit das Hausrecht; die Schulleitung übt das Hausrecht im Auftrag des Schulträgers aus. Nach der Schulzeit geht das Hausrecht jedoch wieder auf den Eigentümer und damit auf die Hansestadt Lüneburg über. Da die außerschulischen Nutzungen den Schulbetrieb nicht stören sollen, finden diese ausnahmslos außerhalb der schulischen Nutzungszeit statt, sodass die Ausübung des Hausrechts nicht durch die Schulleitung erfolgt. Der Halbsatz 2 des § 5 Abs. 2 Satz 1 der Benutzungsordnung ist damit auch nicht korrekt.

Diesem Umstand soll durch eine Änderung des § 5 Abs. 2 der Benutzungsordnung, wonach das Hausrecht bei der Hansestadt Lüneburg liegt und durch einen Beauftragten der Verwaltung (Bereich 55) ausgeübt wird, Rechnung getragen werden.

Sonstige Änderungen der Benutzungsordnung

Zusätzlich erfolgten noch inhaltliche und grammatikalische Änderungen an der Benutzungs-

ordnung, die im Entwurf ebenfalls rot eingefärbt wurden. Diese haben aber keine inhaltlichen Auswirkungen.

Die aktuelle Benutzungsordnung ist derzeit auf der Internetseite unter dem Reiter „Ortsrecht“ zu finden. Die Verwaltung beabsichtigt, dass nach Beschlussfassung auch eine Verlinkung zum Reiter „Schulen“ erfolgt, um den inhaltlichen Zusammenhang darzustellen.

Dieser Vorlage sind die aktuelle bestehende Benutzungsordnung, die von der Verwaltung entworfene Änderungssatzung, die Benutzungsordnung in durchgeschriebener Form und zwei Synopsen als Gegenüberstellung beigefügt.

Folgenabschätzung:

A) Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs

	Ziel	Auswirkung positiv (+) und/oder negativ (-)	Erläuterung der Auswirkungen
1	Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15)		
2	Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11)	+	Die außerschulische Nutzung von schulischen Räumen stellt einen wichtigen Beitrag für eine nachhaltige und am Gemeinwohl orientierte Nutzung von städtischen Räumlichkeiten dar.
3	Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)		
4	Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12)		
5	Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3)		
6	Hochwertige Bildung (SDG 4)		
7	Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10)		
8	Wirtschaftswachstum (SDG 8)		
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9)		

Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs leiten sich eng aus den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen ab. Um eine Irreführung zu vermeiden, wird durch die Nennung der UN-Nummerierung in Klammern auf die jeweiligen Original-SDG hingewiesen.

B) Klimaauswirkungen

a) CO₂-Emissionen (Mehrfachnennungen sind möglich)

Neutral (0): durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO₂-Emissionen

Positiv (+): CO₂-Einsparung (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

und/oder

Negativ (-): CO₂-Emissionen (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

b) Vorausgegangene Beschlussvorlagen

- Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/_____ geprüft.

c) Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)

- Die Vorgaben wurden eingehalten.
- Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar.
oder
- Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 81 €
 - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
 - Ja
 - Nein
 - Teilhaushalt / Kostenstelle:
 - Produkt / Kostenträger:
 - Haushaltsjahr:
- e) mögliche Einnahmen: Einnahmen nach §§ 7, 8 der Benutzungsordnung

Anlagen:

Benutzungsordnung der Hansestadt Lüneburg für schulische Einrichtungen vom 17.07.1997
Entwurf der dritten Änderungssatzung
Entwurf der Benutzungsordnung in durchgeschriebener Form
Synopsis zur Änderung der Benutzungsordnung
Synopsis zur Änderung von § 8 der Benutzungsordnung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg beschließt die dritte Änderungssatzung zur Benutzungsordnung der Hansestadt Lüneburg für schulische Einrichtungen (Schulräume, Schulturnhallen und Schulsportplätze) bei schulfremder Nutzung.

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

DEZERNAT II

Fachbereich 2 - Finanzen

Bereich 20 - Kämmerei, Stadtkasse und Stiftungen

Bereich 22 - Betriebswirtschaft und Beteiligungsverwaltung, Controlling

DEZERNAT V

Fachbereich 5-3 - Familie und Bildung

Bereich 50 - Service und Finanzen

Bereich 34 - Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Fachbereich 8 - Gebäudewirtschaft

Benutzungsordnung der Hansestadt Lüneburg für schulische Einrichtungen (Schulräume, Schulturnhallen und Schulsportplätze) bei schulfremder Nutzung vom 17.07.1997 in der Fassung der 2. Änderung vom 26.08.2010

Aufgrund des § 40 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg (im Folgenden: „Stadt“) in seiner Sitzung am 26.08.2010 folgende Änderung der Benutzungsordnung der Hansestadt Lüneburg für Schulräume, Schulturnhallen und Schulsportplätze bei schulfremder Nutzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Schulische Einrichtungen, insbesondere Schulräume, Schulturnhallen und Schulsportplätze können auf Antrag auch für schulfremde Zwecke vergeben werden, soweit schulische Belange nicht entgegenstehen und die Einrichtungen zur Durchführung der beabsichtigten Veranstaltung geeignet sind.
- 2) Die Nutzungsüberlassung schulischer Einrichtungen an politische Parteien und ihnen zuzurechnende Organisationen und Initiativen sowie zur Durchführung parteipolitischer Veranstaltungen ist ausgeschlossen. Gleiches gilt auch für Veranstaltungen aller im Rat der Hansestadt Lüneburg vertretenen Fraktionen.

§ 2 Nutzungszeiten

- 1) Die Nutzungszeit ist grundsätzlich bis 22.00 Uhr begrenzt; Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Bereiches Bildung. Während der Schulferien sowie an Sonn- und Feiertagen wird die Erlaubnis nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erteilt.

§ 3 Überlassung

- 1) Anträge auf Vergabe schulischer Einrichtungen sind schriftlich zu stellen. Für die Erteilung der Genehmigung ist der Bereich Bildung zuständig. Eine Weitergabe der Benutzungsberechtigung oder eine Untervermietung ist nicht gestattet.
- 2) Die Überlassung von Schulräumen durch den Bereich Bildung schließt andere zu beschaffende Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von der Anmeldepflicht aufgrund anderer Vorschriften. Es gelten die Vorschriften des Versammlungsrechts und des Brandschutzrechts in der jeweils gültigen Fassung.
- 3) Die Überlassung der Schulräume erfolgt ausschließlich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs.

§ 4 Benutzungshinweise

- 1) Die schulischen Einrichtungen einschließlich ihres Zubehörs und ihrer Geräte werden in dem Zustand zur Verfügung gestellt, in dem sie sich befinden. Eine Garantie für den ordnungsgemäßen Zustand wird von der Stadt nicht übernommen.
- 2) Die überlassenen Räume dürfen nur für die genehmigte Zeit und zu dem in der Zulassung angeführten Zweck benutzt werden. Bei Veranstaltungen mit Zuschauern ist die nach den Bestimmungen des Baurechts und des Versammlungsrechts festgelegte Besucherkapazität strikt einzuhalten.
- 3) Für den Zugang zu den Räumen erhält der Nutzer bei Bedarf einen Schlüssel, der nach Beendigung der Veranstaltung am nächsten Werktag zurückzugeben ist. Bei Verlust haftet der Nutzer für entstehende Folgekosten. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet.
- 4) Sollte die Anwesenheit des Hausmeisters erforderlich sein, ist neben dem Nutzungsentgelt eine Hausmeisterentschädigung nach § 9 zu entrichten.
- 5) Sind Sportvereine regelmäßige Benutzer, können mit ihnen Nutzungsverträge (Schlüsselgewalt) abgeschlossen werden, in denen die Überlassung der Schlüssel an die Vereine vereinbart wird.
- 6) Nach Beendigung der Veranstaltung sind die genutzten Räume in den Zustand zu versetzen und zu hinterlassen, wie sie vorgefunden wurden. Während der Nutzungszeit auftretende Schäden und Unfälle sind unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- 7) Gebäude und Anlagen der Schule einschließlich der Zugangswege zu den Schulräumen sowie Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benutzen.
- 8) Die Unterbringung vereinseigener Geräte ist nur mit Zustimmung des Bereiches Bildung zulässig.
- 9) Sporthallen und Gymnastikräume dürfen nur mit sauberen Turn- oder Hallenschuhen betreten werden. Das Tragen von Sportschuhen mit schwarz färbenden Sohlen ist nicht gestattet.
- 10) Der Gebrauch von Wachs oder anderen Haftmitteln in den Schulturnhallen ist untersagt.

- 11) In den schulischen Einrichtungen ist das Rauchen sowie die Abgabe und der Genuss alkoholischer Getränke untersagt; der Bereich Bildung kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- 12) Die Ausschmückung von Räumen, Banden- und Flächenwerbung bedarf der Zustimmung der Stadt. Die zu diesem Zweck verwendeten Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.
- 13) Fahrräder und Motorfahrzeuge dürfen nur außerhalb des Gebäudes auf den hierzu vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- 14) Nutzern und Besuchern ist die Darstellung von rechtsextremistischem, antisemitischem oder anderweitig diskriminierendem Gedankengut verboten. Darunter fällt u.a. die Beleidigung von Personen aufgrund ihrer Herkunft, ihrer Hautfarbe, ihrer religiösen Überzeugung oder ihrer sexuellen Orientierung, das Tragen oder Mitführen entsprechender Symbole und Kleidungsstücke, deren Herstellung, Vertrieb oder Zielgruppe nach allgemein anerkannter Ansicht im extremistischen Feld anzusiedeln sind, das Mitführen entsprechender Materialien und deren Verbreitung. Ein Verstoß wird mit sofortigem Verweis und mit Hausverbot geahndet.

§ 5 Hausrecht und Aufsicht

- 1) Den Vertretern des Bereiches Bildung, der Schulleitung und den Hausmeistern ist jederzeit Zutritt zu gewähren.
- 2) Die Schulleitung übt das Hausrecht aus; sie wird durch das Schulhausmeisterpersonal oder durch Beauftragte der Stadt vertreten. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Benutzungsordnung kann die weitere Nutzung untersagt werden. Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen sind mit Zustimmung der Stadt möglich.

§ 6 Haftung des Benutzers

- 1) Der Veranstalter oder Antragssteller haftet der Stadt für alle aus Anlass der Benutzung entstehenden Schäden.
- 2) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Stadt von etwaigen Ansprüchen freizuhalten, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung der Räume und der dazugehörenden Sondereinrichtungen und Geräte mittelbar oder unmittelbar gegen die Stadt geltend machen.
- 3) Eine Haftung der Stadt sowie ihrer Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die den Veranstaltern aus Anlass der Benutzung erwachsen, ist ausgeschlossen. Die Stadt haftet ferner nicht, wenn Garderobe, Fahrräder Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf von der Stadt zu vertretende Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht, sofern nicht Vor-satz vorliegt.

§ 7 Entgelt

- 1) Für die Überlassung von schulischen Einrichtungen für schulfremde Zwecke ist ein Entgelt zu entrichten.
- 2) Die Überlassung der Schulsportstätten an den Kreissportbund Lüneburg incl. seiner Verbände sowie Sportvereine mit Sitz in Lüneburg ist entgeltfrei, es sei denn, es wird hierbei ein Entgelt durch die Vereine erhoben. Dies gilt auch für den TuS Erbstorf.

§ 8 Berechnung des Entgelts

Für die Festsetzung des Entgelts werden folgende Nutzergruppen unterschieden:

Gruppe A

Konzertagenturen, Theater und sonstige gewerbliche Unternehmungen, außerdem Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen weder auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen noch gemeinnützigen Zwecken dienen.

Gruppe B

Sonstige

Entgelt für:	Gruppe A	Gruppe B
1. Klassenräume, je angefangene Std.	12,00 €	6,00 €
2. Fachklassenräume (Physik-, Chemie, Zeichenräume u.a.), je angefangene Std.....	24,00 €	16,00 €
3. Aulen bis zu 500 Sitzplätzen, je Tag	240,00 €	90,00 €
4. Aulen über 500 Sitzplätze, je Tag	496,00 €	150,00 €
5. Gymnastikräume und Turnhallen bis 300 qm je angefangene Stunde	39,00 €	19,00 €
6. Turnhallen bis 600 qm je angefangene Stunde.....	54,00 €	21,00 €
7. Turnhallen über 600 qm und Außensportanlagen je angefangene Stunde.....	78,00 €	27,00 €

§ 9 Nebenkosten

- 1) Mit dem Benutzungsentgelt gemäß § 8 sind folgende Nebenkosten abgegolten: Heizung, Energie, Reinigung und Wasser. Sollte eine Sonderreinigung erforderlich sein, hat der Mieter diese Kosten zu tragen. Die Entscheidung hierüber liegt bei der Stadt.
- 2) Ist die Anwesenheit eines Hausmeisters erforderlich, richtet sich die Höhe der zu zahlenden Entschädigung nach den jeweils geltenden Stundensätzen (Arbeitgeberbrutto), wie sie nach den tarifrechtlichen Bestimmungen zu zahlen ist. Die Abrechnung erfolgt anhand eines Stundennachweises, der vom Nutzer zu unterzeichnen ist.
- 3) Die Nutzung besonderer Einrichtungsgegenstände wie z.B. Projektoren, PC, Klaviere usw. kann gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 4) Sonderregelung für Aulen über 500 Sitzplätze: Neben dem Entgelt sind je Veranstaltung folgende Nebenkosten zu zahlen:
 - a) Betreuung durch die Theater AG Herderschule pro Tag..... 150,00 €
 - b) Für die Nutzung eines Flügels oder Klaviers sind die Kosten des Stimmers vom Veranstalter zu übernehmen.

§ 10 Ermäßigtes Entgelt

Die Stadt ist ermächtigt, im Einzelfall je nach Charakter der Veranstaltung das Entgelt zu ermäßigen oder eine unentgeltliche Nutzung zu genehmigen.

§ 11 Sicherheitsleistung

Die Stadt kann verlangen, dass das vereinbarte Entgelt vor der Veranstaltung gezahlt wird. Sie ist auch berechtigt, vor der Veranstaltung einen angemessenen Betrag als Sicherheitsleistung zu fordern.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Änderung der Benutzungsordnung der Hansestadt Lüneburg tritt am 01.09.2010 in Kraft.

Lüneburg, 26.08.2010
Hansestadt Lüneburg

Mädge
Oberbürgermeister

Veröffentlicht am 24.09.2010 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 09/2010



3. Änderungssatzung zur Benutzungsordnung der Hansestadt Lüneburg für schulische Einrichtungen (Schulräume, Schulturnhallen und Schulsportplätzen) bei schulfremder Nutzung

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) – beide Gesetze in der jeweils aktuellen Fassung – hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 19.06.2025 folgende Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung der Hansestadt Lüneburg für schulische Einrichtungen (Schulräume, Schulturnhallen und Schulsportplätzen) bei schulfremder Nutzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 1 wird um einen Absatz 3 wie folgt ergänzt:

„Nutzern und Besuchern ist die Darstellung von extremistischem, antisemitischem oder anderweitig diskriminierendem Gedankengut verboten. Darunter fällt u. a. die Beleidigung von Personen aufgrund des Geschlechtes, einer Behinderung, der Abstammung, der Sprache, der Heimat und Herkunft, des Glaubens, der religiösen und politischen Anschauungen. Das Tragen oder Mitführen entsprechender Symbole und Kleidungsstücke, deren Herstellung, Vertrieb oder Zielgruppe nach allgemein anerkannter Ansicht im extremistischen Feld anzusiedeln ist, das Mitführen entsprechender Materialien und deren Verbreitung sind untersagt. Ein Verstoß wird mit sofortigem Verweis und mit Hausverbot geahndet.“

Artikel 2

In § 2 wird vor dem Wort „Schulferien“ das Wort „niedersächsische“ eingefügt.

Artikel 3

Der § 3 wird wie folgt gefasst:

„Anträge auf Vergabe schulischer Einrichtungen sind nach vorheriger Absprache der Antragsteller mit der Schule über die Durchführbarkeit der geplanten Veranstaltung schriftlich beim Bereich Schulen zu stellen. Die Genehmigung durch den Bereich Schulen wird schriftlich erteilt. Eine Weitergabe der Benutzungsberechtigung oder eine Untervermietung ist nicht erlaubt.“

Artikel 4

Der § 4 wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzung wird, sofern diese nicht gesetzlich geregelt ist, im schriftlichen Genehmigungsbescheid des Bereiches Schulen geregelt. Der Bereich Schulen erteilt im Einzelfall die zu beachtenden Benutzungshinweise.“

2. Die bisherigen Absätze 1 bis 14 entfallen.

Artikel 5



Der § 5 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort „Bildung“ durch das Wort „Schulen“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird der Satz 1 wie folgt geändert:
 „Die Hansestadt Lüneburg übt das Hausrecht aus; sie wird von einem Beauftragten des Bereiches Schulen vertreten.“

Artikel 6

Die Tabelle in § 8 bezüglich der Entgeltstruktur wird wie folgt gefasst:

	Gruppe A	Gruppe B
1. Unterrichtsräume, je angefangene Stunde	16,00 €	8,00 €
2. Lehrküchen, je angefangene Stunde	31,00 €	21,00 €
3. Aulen bis zu 500 Sitzplätzen, je Tag	312,00 €	117,00 €
4. Aulen über 500 Sitzplätze, je Tag	645,00 €	195,00 €
5. Gymnastikräume und Turnhallen bis 300 Qudaratmeter, je angefangene Stunde	51,00 €	25,00 €
6. Turnhallen bis 600 Quadratmeter, je angefangene Stunde	70,00 €	27,00 €
7. Turnhallen über 600 Quadratmeter, je angefangene Stunde	101,00 €	35,00 €

Artikel 7

Der § 9 wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird folgender Absatz 1 eingefügt:
 „Mit dem Benutzungsentgelt gemäß § 8 sind folgende Nebenkosten abgegolten: Heizung, Energie, Reinigung und Wasser. Sollte eine Sonderreinigung erforderlich sein, so hat der Veranstalter die Kosten zu tragen. Die Entscheidung hierüber liegt bei der Hansestadt Lüneburg im Einvernehmen mit der jeweiligen Schule.“
2. In § 9 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 „Soweit die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu dem Entgelt bzw. den Nebenkosten die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.“
3. Die restlichen Sätze in § 9 entfallen.

Artikel 8

Der § 10 wird wie folgt gefasst:

„Die Hansestadt Lüneburg ist ermächtigt, im Einzelfall je nach Charakter der Veranstaltung das nach § 8 fällige Entgelt zu ermäßigen oder eine unentgeltliche Nutzung zu genehmigen.“



Die Ermäßigung bzw. der Erlass erfolgt nur nach vorherigem schriftlichen Antrag des Veranstalters.“

Artikel 9

Diese Satzung tritt zum 01.07.2025 in Kraft.

Lüneburg, den xx.xx.xxxx

Kalisch

Oberbürgermeisterin

Benutzungsordnung der Hansestadt Lüneburg für schulische Einrichtungen (Schulräume, Schulturnhallen und Schulsportplätze) bei schulfremder Nutzung vom 17.07.1997 in der Fassung der 3. Änderung vom 13.02.2025

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. Nr. 91) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 13.02.2025 folgende Änderung der Benutzungsordnung der Hansestadt Lüneburg für schulische Einrichtungen (Schulräumen, Schulturnhallen und Schulsportplätzen) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Schulische Einrichtungen, insbesondere Schulräume, Schulturnhallen und Schulsportplätze, können auf Antrag auch für schulfremde Zwecke vergeben werden, soweit schulische Belange nicht entgegenstehen und die Einrichtungen zur Durchführung der beabsichtigten Veranstaltung geeignet sind.
- 2) Die Nutzungsüberlassung schulischer Einrichtungen an politische Parteien und ihnen zuzurechende Organisationen und Initiativen sowie zur Durchführung parteipolitischer Veranstaltungen ist ausgeschlossen. Gleiches gilt auch für Veranstaltungen aller im Rat der Hansestadt Lüneburg vertretenen Fraktionen.
- 3) Nutzern und Besuchern ist die Darstellung von extremistischem, antisemitischem oder anderweitig diskriminierendem Gedankengut verboten. Darunter fällt u. a. die Beleidigung von Personen aufgrund des Geschlechtes, einer Behinderung, der Abstammung, der Sprache, der Heimat und Herkunft, des Glaubens, der religiösen und politischen Anschauungen. Das Tragen oder Mitführen entsprechender Symbole und Kleidungsstücke, deren Herstellung, Vertrieb oder Zielgruppe nach allgemein anerkannter Ansicht im extremistischen Feld anzusiedeln ist, das Mitführen entsprechender Materialien und deren Verbreitung sind untersagt. Ein Verstoß wird mit sofortigem Verweis und mit Hausverbot geahndet.

§ 2 Nutzungszeiten

Die Nutzungszeit ist grundsätzlich bis 22 Uhr begrenzt; Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Bereiches Schulen. Während der niedersächsischen Schulferien sowie an Sonn- und Feiertagen wird die Erlaubnis nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erteilt.

§ 3 Überlassung

- 1) Anträge auf Vergabe schulischer Einrichtungen sind nach vorheriger Absprache der Antragsteller mit der Schule über die Durchführbarkeit der geplanten Veranstaltung schriftlich beim Bereich Schulen zu stellen. Die Genehmigung durch den Bereich Schulen wird schriftlich erteilt. Eine Weitergabe der Benutzungsberechtigung oder eine Untervermietung ist nicht erlaubt.
- 2) Die Überlassung von Schulräumen schließt andere zu beschaffende Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von der Anmeldepflicht aufgrund anderer Vorschriften. Es gelten die Vorschriften des Versammlungs- und Brandschutzrechts in der jeweils gültigen Fassung.

- 3) Die Überlassung der Einrichtungen erfolgt ausschließlich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs.

§ 4 Benutzungshinweise

Die Benutzung wird, sofern diese nicht gesetzlich geregelt ist, im schriftlichen Genehmigungsbescheid des Bereiches Schulen geregelt. Der Bereich Schulen erteilt im Einzelfall die zu beachtenden Benutzungshinweise.

§ 5 Hausrecht und Aufsicht

- 1) Den Vertretern des Bereiches Schulen, der Schulleitung und den Schulhausmeistern ist jederzeit Zutritt zu gewähren.
- 2) Die Hansestadt Lüneburg übt das Hausrecht aus; sie wird von einem Beauftragten des Bereiches Schulen vertreten. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Benutzungsordnung kann die weitere Nutzung untersagt werden. Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen sind mit Zustimmung der Hansestadt Lüneburg möglich.

§ 6 Haftung des Benutzers

- 1) Der Antragsteller tritt als Veranstalter auf und haftet gegenüber der Hansestadt Lüneburg für alle aus Anlass der Benutzung entstehenden Schäden.
- 2) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Hansestadt Lüneburg von etwaigen Ansprüchen freizuhalten, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung der Räume und der dazugehörigen Sondereinrichtungen und Geräte mittelbar oder unmittelbar gegen die Hansestadt Lüneburg geltend machen.
- 3) Eine Haftung der Hansestadt Lüneburg sowie ihrer Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die den Veranstaltern aus Anlass der Benutzung erwachsen, ist ausgeschlossen. Die Hansestadt Lüneburg haftet ferner nicht, wenn Garderobe oder sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf DIE von der Hansestadt Lüneburg zu vertretende Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht, sofern nicht Vorsatz vorliegt.

§ 7 Entgelt

- 1) Für die Überlassung von schulischen Einrichtungen für schulfremde Zwecke ist ein Entgelt zu entrichten.
- 2) Die Überlassung der Schulsportstätten an den Kreissportbund Lüneburg sowie seiner Verbände und Sportvereine mit Sitz in der Hansestadt Lüneburg ist entgeltfrei, es sei denn, es wird hierbei ein Entgelt durch die Vereine erhoben. Dies gilt auch für den TuS Erbstorf.

§ 8 Berechnung des Entgeltes

Für die Festsetzung des Entgelts werden folgende Nutzungsgruppen unterschieden:

Gruppe A

Konzertagenturen, Theater und sonstige gewerbliche Unternehmungen, außerdem Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen weder auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen noch gemeinnützigen Zwecken dienen

Gruppe B

Sonstige, insbesondere private Nutzer

Entgelt für:

	Gruppe A	Gruppe B
Unterrichtsräume, je angefangene Stunde	16,00 €	8,00 €
Lehrküchen, je angefangene Stunde	31,00 €	21,00 €
Aulen bis zu 500 Sitzplätzen, je Tag	312,00 €	117,00 €
Aulen über 500 Sitzplätze, je Tag	645,00 €	195,00 €
Gymnastikräume und Turnhallen bis 300 Quadratmeter, je angefangene Stunde	51,00 €	25,00 €
Turnhallen bis 600 Quadratmeter, je angefangene Stunde	70,00 €	27,00 €
Turnhallen über 600 Quadratmeter, je angefangene Stunde	101,00 €	35,00 €

§ 9 Nebenkosten

- 1) Mit dem Benutzungsentgelt gemäß § 8 sind folgende Nebenkosten abgegolten: Heizung, Energie, Reinigung und Wasser. Sollte eine Sonderreinigung erforderlich sein, so hat der Veranstalter die Kosten zu tragen. Die Entscheidung hierüber liegt bei der Hansestadt Lüneburg im Einvernehmen mit der jeweiligen Schule.
- 2) Soweit die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu dem Entgelt bzw. den Nebenkosten die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 10 Ermäßigung des Entgeltes

Die Hansestadt Lüneburg ist ermächtigt, im Einzelfall je nach Charakter der Veranstaltung das nach § 8 fällige Entgelt zu ermäßigen oder eine unentgeltliche Nutzung zu genehmigen. Die Ermäßigung bzw. der Erlass erfolgt nur nach vorherigem schriftlichen Antrag des Veranstalters.

§ 11 Sicherheitsleistung

Die Hansestadt Lüneburg kann verlangen dass das vereinbarte Entgelt vor der Veranstaltung gezahlt wird. Sie ist auch berechtigt, vor der Veranstaltung einen angemessenen Betrag als Sicherheitsleistung zu fordern.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Änderung der Benutzungsordnung der Hansestadt Lüneburg tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Lüneburg, den XXX

Hansestadt Lüneburg

Kalisch

Oberbürgermeisterin

Synopsis zur Änderung der Benutzungsordnung der Hansestadt Lüneburg für schulische Einrichtungen bei schulfremder Nutzung

Ursprungsfassung	Änderungen
<p>Benutzungsordnung der Hansestadt Lüneburg für schulische Einrichtungen (Schulräume, Schulturnhallen und Schulsportplätze) bei schulfremder Nutzung vom 17.07.1997 in der Fassung der 2. Änderung vom 26.08.2010</p> <p>Aufgrund des § 40 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg (im Folgenden: „Stadt“) in seiner Sitzung am 26.08.2010 folgende Änderung der Benutzungsordnung der Hansestadt Lüneburg für Schulräume, Schulturnhallen und Schulsportplätze bei schulfremder Nutzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>1) Schulische Einrichtungen, insbesondere Schulräume, Schulturnhallen und Schulsportplätze können auf Antrag auch für schulfremde Zwecke vergeben werden, soweit schulische Belange nicht entgegenstehen und die Einrichtungen zur Durchführung der beabsichtigten Veranstaltung geeignet sind.</p> <p>2) Die Nutzungsüberlassung schulischer Einrichtungen an politische Parteien und ihnen zuzurechnende Organisationen und Initiativen sowie zur Durchführung parteipolitischer Veranstaltungen ist ausgeschlossen. Gleiches gilt auch für Veranstaltungen aller im Rat der Hansestadt Lüneburg vertretenen Fraktionen.</p>	<p>Benutzungsordnung der Hansestadt Lüneburg für schulische Einrichtungen (Schulräume, Schulturnhallen und Schulsportplätze) bei schulfremder Nutzung vom 17.07.1997 in der Fassung der 3. Änderung vom 13.02.2025</p> <p>Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. Nr. 91) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 13.02.2025 folgende Änderung der Benutzungsordnung der Hansestadt Lüneburg für schulische Einrichtungen (Schulräumen, Schulturnhallen und Schulsportsplätzen) beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>1) Schulische Einrichtungen, insbesondere Schulräume, Schulturnhallen und Schulsportplätze, können auf Antrag auch für schulfremde Zwecke vergeben werden, soweit schulische Belange nicht entgegenstehen und die Einrichtungen zur Durchführung der beabsichtigten Veranstaltung geeignet sind.</p> <p>2) Die Nutzungsüberlassung schulischer Einrichtungen an politische Parteien und ihnen zuzurechnende Organisationen und Initiativen sowie zur Durchführung parteipolitischer Veranstaltungen ist ausgeschlossen. Gleiches gilt auch für Veranstaltungen aller</p>

<p style="text-align: center;">§ 2 Nutzungszeiten</p> <p>Die Nutzungszeit ist grundsätzlich bis 22.00 Uhr begrenzt; Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Bereiches Bildung. Während der Schulferien sowie an Sonn- und Feiertagen wird die Erlaubnis nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erteilt.</p>	<p>im Rat der Hansestadt Lüneburg vertretenen Fraktionen.</p> <p>3) Nutzern und Besuchern ist die Darstellung von extremistischem, antisemitischem oder anderweitig diskriminierendem Gedankengut verboten. Darunter fällt u. a. die Beleidigung von Personen aufgrund des Geschlechtes, einer Behinderung, der Abstammung, der Sprache, der Heimat und Herkunft, des Glaubens, der religiösen und politischen Anschauungen. Das Tragen oder Mitführen entsprechender Symbole und Kleidungsstücke, deren Herstellung, Vertrieb oder Zielgruppe nach allgemein anerkannter Ansicht im extremistischen Feld anzusiedeln ist, das Mitführen entsprechender Materialien und deren Verbreitung sind untersagt. Ein Verstoß wird mit sofortigem Verweis und mit Hausverbot geahndet.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Nutzungszeiten</p> <p>Die Nutzungszeit ist grundsätzlich bis 22 Uhr begrenzt; Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Bereiches Schulen. Während der niedersächsischen Schulferien sowie an Sonn- und Feiertagen wird die Erlaubnis nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erteilt.</p>
---	--

§ 3 Überlassung

- 1) Anträge auf Vergabe schulischer Einrichtungen sind schriftlich zu stellen. Für die Erteilung der Genehmigung ist der Bereich Bildung zuständig. Eine Weitergabe der Benutzungsberechtigung oder eine Untervermietung ist nicht gestattet.
- 2) Die Überlassung von Schulräumen durch den Bereich Bildung schließt andere zu beschaffende Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von der Anmeldepflicht aufgrund anderer Vorschriften. Es gelten die Vorschriften des Versammlungsrechts und des Brandschutzrechts in der jeweils gültigen Fassung.
- 3) Die Überlassung der Schulräume erfolgt ausschließlich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs.

§ 4 Benutzungshinweise

- 1) Die schulischen Einrichtungen einschließlich ihres Zubehörs und ihrer Geräte werden in dem Zustand zur Verfügung gestellt, in dem sie sich befinden. Eine Garantie für den ordnungsgemäßen Zustand wird von der Stadt nicht übernommen.

§ 3 Überlassung

- 1) Anträge auf Vergabe schulischer Einrichtungen sind **nach vorheriger Absprache der Antragsteller mit der Schule über die Durchführbarkeit der geplanten Veranstaltung schriftlich beim Bereich Schulen zu stellen. Die Genehmigung durch den Bereich Schulen wird schriftlich erteilt.** Eine Weitergabe der Benutzungsberechtigung oder eine Untervermietung ist nicht erlaubt.
- 2) Die Überlassung von Schulräumen schließt andere zu beschaffende Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von der Anmeldepflicht aufgrund anderer Vorschriften. Es gelten die Vorschriften des Versammlungs- und Brandschutzrechts in der jeweils gültigen Fassung.
- 3) Die Überlassung der Einrichtungen erfolgt ausschließlich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs.

§ 4 Benutzungshinweise

Die Benutzung wird, sofern diese nicht gesetzlich geregelt ist, im schriftlichen Genehmigungsbescheid des Bereiches Schulen geregelt. Der Bereich Schulen erteilt im Einzelfall die zu beachtenden Benutzungshinweise.

- 2) Die überlassenen Räume dürfen nur für die genehmigte Zeit und zu dem in der Zulassung angeführten Zweck benutzt werden. Bei Veranstaltungen mit Zuschauern ist die nach den Bestimmungen des Baurechts und des Versammlungsrechts festgelegte Besucherkapazität strikt einzuhalten.
- 3) Für den Zugang zu den Räumen erhält der Nutzer bei Bedarf einen Schlüssel, der nach Beendigung der Veranstaltung am nächsten Werktag zurückzugeben ist. Bei Verlust haftet der Nutzer für entstehende Folgekosten. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet.
- 4) Sollte die Anwesenheit des Hausmeisters erforderlich sein, ist neben dem Nutzungsentgelt eine Hausmeisterschädigung nach § 9 zu entrichten.
- 5) Sind Sportvereine regelmäßige Benutzer, können mit ihnen Nutzungsverträge (Schlüsselgewalt) abgeschlossen werden, in denen die Überlassung der Schlüssel an die Vereine vereinbart wird.
- 6) Nach Beendigung der Veranstaltung sind die genutzten Räume in den Zustand zu versetzen und zu hinterlassen, wie sie vorgefunden wurden. Während der Nutzungszeit auftretende Schäden und Unfälle sind unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- 7) Gebäude und Anlagen der Schule einschließlich der

<p>Zugangswege zu den Schulräumen sowie Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benutzen.</p> <p>8) Die Unterbringung vereinseigener Geräte ist nur mit Zustimmung des Bereiches Bildung zulässig. Sporthallen und Gymnastikräume dürfen nur mit sauberen Turn-oder Hallenschuhen betreten werden.</p> <p>9) Das Tragen von Sportschuhen mit schwarz färbenden Sohlen ist nicht gestattet.</p> <p>10) Der Gebrauch von Wachs oder anderen Haftmitteln in den Schulturnhallen ist untersagt.</p> <p>11) In den schulischen Einrichtungen ist das Rauchen sowie die Abgabe und der Genuss alkoholischer Getränke untersagt; der Bereich Bildung kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.</p> <p>12) Die Ausschmückung von Räumen, Banden-und Flächenwerbung bedarf der Zustimmung der Stadt. Die zu diesem Zweck verwendeten Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.</p> <p>13) Fahrräder und Motorfahrzeuge dürfen nur außerhalb des Gebäudes auf den hierzu vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.</p>	
--	--

14) Nutzern und Besuchern ist die Darstellung von rechtsextremistischem, antisemitischem oder anderweitig diskriminierendem Gedankengut verboten. Darunter fällt u.a. die Beleidigung von Personen aufgrund ihrer Herkunft, ihrer Hautfarbe, ihrer religiösen Überzeugung oder ihrer sexuellen Orientierung, das Tragen oder Mitführen entsprechender Symbole und Kleidungsstücke, deren Herstellung, Vertrieb oder Zielgruppe nach allgemein anerkannter Ansicht im extremistischen Feld anzusiedeln sind, das Mitführen entsprechender Materialien und deren Verbreitung. Ein Verstoß wird mit sofortigem Verweis und mit Hausverbot geahndet.

§ 5 Hausrecht und Aufsicht

- 1) Den Vertretern des Bereiches Bildung, der Schulleitung und den Hausmeistern ist jederzeit Zutritt zu gewähren.
- 2) Die Schulleitung übt das Hausrecht aus; sie wird durch das Schulhausmeisterpersonal oder durch Beauftragte der Stadt vertreten. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Benutzungsordnung kann die weitere Nutzung untersagt werden. Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen sind mit Zustimmung der Stadt möglich.

§ 5 Hausrecht und Aufsicht

- 1) Den Vertretern des Bereiches **Schulen**, der Schulleitung und den Schulhausmeistern ist jederzeit Zutritt zu gewähren.
- 2) **Die Hansestadt Lüneburg übt das Hausrecht aus; sie wird von einem Beauftragten des Bereiches Schulen vertreten.** Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Benutzungsordnung kann die weitere Nutzung untersagt werden. Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen sind mit Zustimmung der Hansestadt Lüneburg möglich.

§ 6 Haftung des Benutzers

- 1) Der Veranstalter oder Antragssteller haftet der Stadt für alle aus Anlass der Benutzung entstehenden Schäden.
- 2) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Stadt von etwaigen Ansprüchen freizuhalten, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung der Räume und der dazugehörigen Sondereinrichtungen und Geräte mittelbar oder unmittelbar gegen die Stadt geltend machen.
- 3) Eine Haftung der Stadt sowie ihrer Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die den Veranstaltern aus Anlass der Benutzung erwachsen, ist ausgeschlossen. Die Stadt haftet ferner nicht, wenn Garderobe, Fahrräder Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhandenkommen oder beschädigt werden. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf von der Stadt zu vertretende Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht, sofern nicht Vorsatz vorliegt.

§ 6 Haftung des Benutzers

- 1) Der Antragsteller tritt als Veranstalter auf und haftet gegenüber der Hansestadt Lüneburg für alle aus Anlass der Benutzung entstehenden Schäden.
- 2) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Hansestadt Lüneburg von etwaigen Ansprüchen freizuhalten, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung der Räume und der dazugehörigen Sondereinrichtungen und Geräte mittelbar oder unmittelbar gegen die Hansestadt Lüneburg geltend machen.
- 3) Eine Haftung der Hansestadt Lüneburg sowie ihrer Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die den Veranstaltern aus Anlass der Benutzung erwachsen, ist ausgeschlossen. Die Hansestadt Lüneburg haftet ferner nicht, wenn Garderobe oder sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf die von der Hansestadt Lüneburg zu vertretende Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht, sofern nicht Vorsatz vorliegt.

§ 7 Entgelt

- 1) Für die Überlassung von schulischen Einrichtungen für schulfremde Zwecke ist ein Entgelt zu entrichten.
- 2) Die Überlassung der Schulsportstätten an den Kreissportbund Lüneburg incl. seiner Verbände sowie Sportvereine mit Sitz in Lüneburg ist entgeltfrei, es sei denn, es wird hierbei ein Entgelt durch die Vereine erhoben. Dies gilt auch für den TuS Erbstorf.

§ 8 Berechnung des Entgelts

Für die Festsetzung des Entgelts werden folgende Nutzergruppen unterschieden:

Gruppe A

Konzertagenturen, Theater und sonstige gewerbliche Unternehmungen, außerdem Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen weder auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen noch gemeinnützigen Zwecken dienen.

§ 7 Entgelt

- 1) Für die Überlassung von schulischen Einrichtungen für schulfremde Zwecke ist ein Entgelt zu entrichten.
- 2) Die Überlassung der Schulsportstätten an den Kreissportbund Lüneburg sowie seiner Verbände sowie Sportvereine mit Sitz in der Hansestadt Lüneburg ist entgeltfrei, es sei denn, es wird hierbei ein Entgelt durch die Vereine erhoben. Dies gilt auch für den TuS Erbstorf.

§ 8 Berechnung des Entgeltes

Für die Festsetzung des Entgelts werden folgende Nutzungsgruppen unterschieden:

Gruppe A

Konzertagenturen, Theater und sonstige gewerbliche Unternehmungen, außerdem Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen weder auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen noch gemeinnützigen Zwecken dienen

<p>Gruppe B</p> <p>Sonstige</p> <p>Entgelt für:</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Nebenkosten</p> <p>Mit dem Benutzungsentgelt gemäß § 8 sind folgende Nebenkosten abgegolten: Heizung, Energie, Reinigung und Wasser. Sollte eine Sonderreinigung erforderlich sein, hat der Mieter diese Kosten zu tragen. Die Entscheidung hierüber liegt bei der Stadt.</p> <p>Ist die Anwesenheit eines Hausmeisters erforderlich, richtet sich die Höhe der zu zahlenden Entschädigung nach den jeweils geltenden Stundensätzen (Arbeitgeberbrutto), wie sie nach den tarifrechtlichen Bestimmungen zu zahlen ist. Die Abrechnung erfolgt anhand eines Stundennachweises, der vom Nutzer zu unterzeichnen ist. Die Nutzung besonderer Einrichtungsgegenstände wie z.B. Projektoren, PC, Klaviere usw. kann gesondert in Rechnung gestellt werden.</p> <p>Sonderregelung für Aulen über 500 Sitzplätze: Neben dem Entgelt sind je Veranstaltung folgende Nebenkosten zu zahlen:</p>	<p>Gruppe B</p> <p>Sonstige, insbesondere private Nutzer</p> <p>Entgelt für:</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Nebenkosten</p> <p>1) Mit dem Benutzungsentgelt gemäß § 8 sind folgende Nebenkosten abgegolten: Heizung, Energie, Reinigung und Wasser. Sollte eine Sonderreinigung erforderlich sein, so hat der Veranstalter die Kosten zu tragen. Die Entscheidung hierüber liegt bei der Hansestadt Lüneburg im Einvernehmen mit der jeweiligen Schule.</p> <p>2) Soweit die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu dem Entgelt bzw. den Nebenkosten die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.</p>
--	---

a) Betreuung durch die Theater AG Herderschule pro Tag..... 150,00 €

b) Für die Nutzung eines Flügels oder Klaviers sind die Kosten des Stimmers vom Veranstalter zu übernehmen.

§ 10 Ermäßigtes Entgelt

Die Stadt ist ermächtigt, im Einzelfall je nach Charakter der Veranstaltung das Entgelt zu ermäßigen oder eine unentgeltliche Nutzung zu genehmigen.

§ 11 Sicherheitsleistung

Die Stadt kann verlangen, dass das vereinbarte Entgelt vor der Veranstaltung gezahlt wird. Sie ist auch berechtigt, vor der Veranstaltung einen angemessenen Betrag als Sicherheitsleistung zu fordern.

§ 10 Ermäßigung des Entgeltes

Die Hansestadt Lüneburg ist ermächtigt, im Einzelfall je nach Charakter der Veranstaltung das nach § 8 fällige Entgelt zu ermäßigen oder eine unentgeltliche Nutzung zu genehmigen. **Die Ermäßigung bzw. der Erlass erfolgt nur nach vorherigem schriftlichen Antrag des Veranstalters.**

§ 11 Sicherheitsleistung

Die Hansestadt Lüneburg kann verlangen dass das vereinbarte Entgelt vor der Veranstaltung gezahlt wird. Sie ist auch berechtigt, vor der Veranstaltung einen angemessenen Betrag als Sicherheitsleistung zu fordern.

<p style="text-align: center;">§ 12 Inkrafttreten</p> <p>Diese Änderung der Benutzungsordnung der Hansestadt Lüneburg tritt am 01.09.2010 in Kraft.</p> <p>Lüneburg, 26.08.2010 Hansestadt Lüneburg</p> <p>Mädge Oberbürgermeister</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Inkrafttreten</p> <p>Diese Änderung der Benutzungsordnung der Hansestadt Lüneburg tritt am XXX in Kraft.</p> <p>Lüneburg, den 13.02.2025 Hansestadt Lüneburg</p> <p>Kalisch Oberbürgermeisterin</p>
---	--

Synopse zur Änderung der Entgelte gemäß § 8 der Benutzungsordnung für schulische Einrichtungen (Schulräume, Sporthallen und Schulsportplätze) bei schulfremder Nutzung

Ursprungsfassung			Änderungen		
	Gruppe A	Gruppe B		Gruppe A	Gruppe B
Unterrichtsräume, je angefangene Stunde	12,00 €	6,00 €	Unterrichtsräume, je angefangene Stunde	16,00 €	8,00 €
Lehrküchen, je angefangene Stunde	24,00 €	16,00 €	Lehrküchen, je angefangene Stunde	31,00 €	21,00 €
Aulen bis zu 500 Sitzplätzen, je Tag	240,00 €	90,00 €	Aulen bis zu 500 Sitzplätzen, je Tag	312,00 €	117,00 €
Aulen über 500 Sitzplätze, je Tag	496,00 €	150,00 €	Aulen über 500 Sitzplätze, je Tag	645,00 €	195,00 €
Gymnastikräume und Turnhallen bis 300 Quadratmeter, je angefangene Stunde	39,00 €	19,00 €	Gymnastikräume und Turnhallen bis 300 Quadratmeter, je angefangene Stunde	51,00 €	25,00 €
Turnhallen bis 600 Quadratmeter, je angefangene Stunde	54,00 €	21,00 €	Turnhallen bis 600 Quadratmeter, je angefangene Stunde	70,00 €	27,00 €
Turnhallen über 600 Quadratmeter, je angefangene Stunde	78,00 €	27,00 €	Turnhallen über 600 Quadratmeter, je angefangene Stunde	101,00 €	35,00 €